

Weitere FAQ zur Registrierung im Verpackungsregister LUCID – Gastgewerbe Fragen & Antworten / Serviceverpackungen

A. Systembeteiligungspflicht

1. Ich nutze Serviceverpackungen und möchte diese vorbeteiligt kaufen. Muss der Händler, von dem ich die Verpackungen erwerbe, die Systembeteiligung für mich übernehmen?

Ja. Sie haben das Recht, Ihre Systembeteiligungspflicht gemäß Verpackungsgesetz auf Ihren Verpackungshändler zu delegieren. Die gesetzliche Bestimmung dazu finden Sie in § 7 Abs. 2 Verpackungsgesetz (VerpackG). Die Regelung gilt schon länger, nicht erst seit dem 01.07.2022. Über die erfolgte Systembeteiligung können Sie vom Händler (= Vorvertreiber) auch eine Bestätigung verlangen.

In § 7 Abs. 2 VerpackG heißt es:

„Abweichend von [...] kann ein Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Serviceverpackungen von den Vorvertreibern dieser Serviceverpackungen verlangen, dass sie sich hinsichtlich der von ihnen gelieferten unbefüllten Serviceverpackungen an einem oder mehreren Systemen beteiligen.

Der ursprünglich [...] verpflichtete Hersteller kann von demjenigen Vorvertreiber, auf den die Systembeteiligungspflicht übergeht, eine Bestätigung über die erfolgte Systembeteiligung verlangen.

Mit der Übertragung der Systembeteiligungspflicht gehen auch die Herstellerpflichten nach den §§ 9 bis 11 [VerpackG] insoweit auf den verpflichteten Vorvertreiber über;

der Hersteller [...] bleibt jedoch zusätzlich selbst zur Registrierung gemäß § 9 [VerpackG] verpflichtet.“ (Stand: ab 01.07.2022)

Konkrete Informationen zur Systembeteiligung finden Sie auch auf der Webseite der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) unter FAQ (7.4.5.): <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/faq-index/kategorie/07-wer-ist-zu-einer-systembeteiligung-verpflichtet>

2. Reicht es aus, wenn auf den Rechnungen / Lieferscheinen unserer Lieferanten die Registrierungsnummer bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister sowie das System stehen oder muss explizit vermerkt sein, dass wir vorbeteiligt einkaufen?

Es muss ausdrücklich angegeben sein, dass die Verpackung bereits am System vorbeteiligt ist, z.B.: „Verpackung bereits systembeteiligt“; „Bereits systembeteiligt“ oder ähnlich. Die Registrierungsnummer der Zentralen Stelle bzw. Angabe des Systems genügt/en nicht.

3. Wenn ich meine Verpackungen nicht vorbeteiligt erwerbe: Bei wem kann ich die Systembeteiligung vornehmen?

Die Systembeteiligung ist bei einem oder mehreren durch die jeweils zuständige Landesbehörde genehmigten Systemen vorzunehmen.

Eine Liste der Systeme / Systembetreiber finden Sie auf der Seite der ZSVR unter folgendem Link: [Systeme / Systembetreiber](#).

(Link: <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/uebersicht-systeme#c1678>)

B. Serviceverpackung / Verpackung

1. Ich habe ausschließlich auf kompostierbare (Service-)Verpackungen umgestellt. Gilt die Registrierungspflicht im Verpackungsregister für mich?

Ja. Auch bei Nutzung kompostierbarer / biobasierter Verpackungen (als Serviceverpackung) besteht die Registrierungspflicht im Verpackungsregister sowie ggf. die Systembeteiligungspflicht.

Weitere Informationen finden Sie z.B. auf den Seiten des Umweltbundesamtes.
(Dort insbesondere unter: „3.8. Wo sollten Verpackungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffen entsorgt werden?“:

„Verpackungen aus Kunststoff müssen in der gelben Tonne beziehungsweise dem gelben Sack entsorgt werden. Dies gilt genauso für Verpackungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffen. Sie dürfen keinesfalls in die Biotonne gegeben werden.

Mit dem Verpackungsgesetz wurde für Verpackungsabfälle eine Produktverantwortung festgelegt. Diese sichert die hochwertige Verwertung und sorgt für die verursachergerechte Zuordnung von Entsorgungskosten.

Hersteller / Erstinverkehrbringer von Verpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, müssen sich im Verpackungsregister LUCID registrieren und mit ihren Verpackungsmengen bei

einem dualen System beteiligen. Das gilt auch dann, wenn Verpackungen aus biobasiertem oder biologisch abbaubarem Kunststoff bestehen.

Auf keinen Fall dürfen Verpackungen in der Umwelt entsorgt werden. Nach heutigem Kenntnisstand dauert selbst der Abbau von biologisch abbaubaren Kunststoffen je nach Umgebungsbedingungen mehrere Monate. In dieser Zeit stellen Abfälle ein Risiko für Mensch und Umwelt dar und verursachen Reinigungskosten.“, zuletzt abgerufen am 30.06.2022).

2. Muss ich mich auch dann registrieren, wenn die „Serviceverpackungen“ ausschließlich über ein Mehrwegsystem / Pfandsystem laufen?

Ja. Handelt es sich um Mehrwegverpackungen (zu den Vorgaben § 3 Abs. 3 VerpackG), muss sich der gastronomische Betrieb im Verpackungsregister LUCID registrieren und dort angeben, dass er Mehrwegverpackungen in Verkehr bringt. Dazu ist im Verpackungsregister ein Häkchen in der Kategorie bei „Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht“ zu setzen. Eine Systembeteiligungspflicht besteht bei Mehrwegverpackungen nicht.

C. Registrierungsvorgang – Eintragungen im Verpackungsregister

1. Was ist im Verpackungsregister unter „Markennamen“ anzugeben?

Dies richtet sich danach, ob sich auf der einzelnen Verpackung, die Sie konkret mit dem Lebensmittel befüllen, ein Namensaufdruck befindet oder nicht (z.B. auf dem einzelnen Coffee-To-Go Becher oder der Papiertüte).

Ist kein Namensaufdruck vorhanden, ist zwischen **vorbeteiligten** und **nicht vorbeteiligten** Serviceverpackungen zu unterscheiden.

<u>Ihre Verpackung</u>	Vorbeteiligte Serviceverpackung	Nicht vorbeteiligte Serviceverpackung / andere Verpackungen
Fall 1 Auf der konkret zu befüllenden Verpackung (z.B. einzelne Coffee-To-Go Becher; Papiertüte etc.) ist ein Name aufgedruckt (z.B. „Sonnen-Café“, Restaurant „ABC“).	Angabe der Marke im Verpackungsregister: Name, der auf der konkret zu befüllenden Verpackung aufgedruckt ist (z.B. „Sonnen-Café“, Restaurant „ABC“).	Angabe der Marke im Verpackungsregister: Name, der auf der konkret zu befüllenden Verpackung aufgedruckt ist (z.B. „Sonnen-Café“, Restaurant „ABC“).

<p>Fall 2 Auf der konkret zu befüllenden Verpackung (z.B. einzelne Coffee-To-Go Becher; Papiertüte etc.) ist <u>kein</u> Name aufgedruckt. Sie beziehen diese leeren Verpackungen von einem Händler / Großhändler.</p>	<p>Angabe der Marke im Verpackungsregister: Name des Händlers / Großhändlers.</p>	<p>Angabe der Marke im Verpackungsregister: Ihr Firmenname (z.B. Restaurant „ABC“; Imbiss GmbH; Catering AG; Hotel „ABC“).</p>
<p>Fall 3 Auf der konkret zu befüllenden Verpackung (z.B. einzelne Coffee-To-Go Becher; Papiertüte etc.) ist <u>kein</u> Name aufgedruckt.</p>	<p>Angabe der Marke im Verpackungsregister: Ihr Firmenname (z.B. Restaurant „ABC“; Imbiss GmbH; Catering AG; Hotel „ABC“).</p>	<p>Angabe der Marke im Verpackungsregister: Ihr Firmenname (z.B. Restaurant „ABC“; Imbiss GmbH; Catering AG; Hotel „ABC“).</p>

2. Was ist im Feld nationale Kennzeichnung anzugeben? Ich habe keine Handelsregisternummer und auch keine andere der im Suchfeld vorgegebenen Nummern.

Haben Sie keine der unter „Art der nationalen Kennnummer“ genannten Nummern, können Sie auch „Sonstige“ angeben. (Rechts auf den Pfeil klicken, dann ganz am Ende der Liste).

Nationale Kennnummer

Art der nationalen Kennnummer * ⓘ

(DE) Handelsregisternummer

(IE) CRO Company Nummer

(IT) Repertorio Economico Amministrativo Nummer

(NL) Kamer van Koophandel Nummer

(PL) Krajowy Rejestr Sadowy Nummer

(SE) Organisationsnummer

(GB) Company Registration Nummer

Sonstige

Nationale Kennnummer * ⓘ

Register/Behörde * ⓘ

! Eingaben in Feldern mit * sind Pflicht!

an die Sie bei Bedarf die Zugriffsrechte per Login-Übertrag übergeben können. Sie können auch eine zusätzliche E-Mail-Adresse des aktuellen Bearbeiters hinterlegen. Bei Verlust Ihrer Logindaten kann über diese Kontaktdaten der Zugriff wiederhergestellt werden.

3. Welche Kosten entstehen bei der Registrierung?

Für die Registrierung selbst fallen keine Kosten an. Es können jedoch Kosten für die Systembeteiligung entstehen (Beteiligungsentgelte für die Entsorgung der Verpackungen).

Die ZSVR teilt hierzu mit:

„Die Registrierung, die Datenmeldungen und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten der Zentrale Stelle Verpackungsregister sind für die Hersteller / Erstinverkehrbringer kostenfrei. Die Finanzierung der Zentrale Stelle Verpackungsregister erfolgt ausschließlich durch die genehmigten Systeme und Branchenlösungen.

Hiervon unabhängig fallen für die systembeteiligungspflichtigen Hersteller / Erstinverkehrbringer Kosten für die Beteiligung bei dem ausgewählten System, d.h. Beteiligungsentgelte für die Entsorgung der Verpackungen, an.“

(Link: <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/faq>; 5.25 Welche Kosten entstehen durch die Registrierung?)

4. Wo finde ich weitere Informationen zur Registrierung im Verpackungsregister?

ZSVR: Checklisten – Unterteilt nach Fragestellungen

⇒ [Übersicht Checklisten](#)

Checkliste – Bin ich verpflichtet?

⇒ [Checkliste 1/3](#)

⇒ [Schnellcheck](#)

Checkliste – Ich bin verpflichtet, was muss ich vor der Registrierung wissen?

⇒ [Checkliste 2/3](#)

Checkliste – Wie geht es nach der Registrierung weiter?

⇒ [Checkliste 3/3](#)

ZSVR – FAQ: Wie erfolgt die Registrierung? – Übersicht

Weiter auf der nächsten Seite



ZSVR – FAQ: Wie erfolgt die Registrierung? – Übersicht

⇒ [Link zu den FAQ: 05. Wie erfolgt die Registrierung?](#)

Dort werden folgende Fragen beantwortet:

- ① ✓ 5.1 Wann muss die Registrierung erfolgen?
- ✓ 5.2 Wo erfolgt die Registrierung?
- ✓ 5.3 Auf welche Weise erfolgt die Registrierung?
- ✓ 5.4 Welche technischen Voraussetzungen gibt es für die Nutzung des Registers und für die Nutzung des Bereichs „Registrierung und Datenmeldungen“?
- ✓ 5.5 Was passiert, wenn der Verifizierungslink nicht zugestellt werden kann?
- ✓ 5.6 Was ist bei der Registrierung anzugeben?
- ✓ 5.7 Kann für Registrierung und Datenmeldung eine „Verantwortliche Person“ benannt werden?
- ✓ 5.8 Ist die Umsatzsteuer-ID/Steuernummer bei der Registrierung anzugeben?
- ✓ 5.9 Können für ein Unternehmen mehrere Umsatzsteuer-ID/Steuernummer bei der Registrierung angegeben werden?
- ✓ 5.11 Was gilt bei Verpackungen ohne Markenname?
- ✓ 5.12 Was gilt für Versandverpackungen von Online-Händlern?
- ✓ 5.13 Was gilt für Serviceverpackungen?
- ✓ 5.14 Was gilt bei einem Markenwechsel?
- ✓ 5.15 Was ist bei notwendiger Korrektur zu Markennamenangaben zu tun?
- ✓ 5.16 Wie funktioniert die „Registrierung (fremder) Marken als Vertreiber/Händler“?
- ✓ 5.17 Ist eine Registrierung für mehrere Unternehmen (Unternehmensverbund, Konzern) möglich?
- ✓ 5.18 Kann ein beauftragter Dritter (Makler, Wirtschaftsprüfer, Consultant, Außenhandelskammer) per Vollmacht o. Ä. die Registrierung und die Datenmeldungen an die Zentrale Stelle Verpackungsregister für die Hersteller (im In- oder Ausland) übernehmen?
- ✓ 5.19 Was hat der registrierte Hersteller bei einer Änderung der Rechtsträgerschaft seines Unternehmens zu beachten?
- ✓ 5.20 Wann muss ich mich als Hersteller bei Rechtsträgerwechsel neu registrieren lassen?

D. Weitere Unterstützung / Infomaterialien

Infomaterialien

- ⇒ [DEHOGA-Merkblatt zur Registrierungspflicht bei Serviceverpackungen mit Erläuterungen und Links \(Dehoga-Shop\)](#)
- ⇒ [ZSVR-FAQ Serviceverpackungen in der Gastronomie – Fragen und Antworten](#)

Telefonischer Support, ZSVR

- ⇒ Die Zentrale Stelle Verpackungsregister hat einen telefonischen Support eingerichtet, der Ihnen für Fragen bei der Registrierung zur Verfügung steht.

Telefon: +49 541 343 10 555, Montag – Freitag, 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Webseite: <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/telefonischer-support>

E-Mail-Support, ZSVR

- ⇒ Per E-Mail können Sie auch Anfragen zu den Pflichten nach dem Verpackungsgesetz stellen sowie Auskünfte im Rahmen der Zuständigkeit der ZSVR erhalten.

Adresse: anfrage@verpackungsregister.org

DEHOGA Landesverbände / DEHOGA Bundesverband

Auch der DEHOGA unterstützt Sie selbstverständlich weiterhin bei Ihren Fragen zur Registrierung im Verpackungsregister LUCID und Systembeteiligung. Wenden Sie sich gern an uns.

Rechtlicher Hinweis: *Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Publikation. Sie soll gastgewerblichen Betrieben als Überblick über die wichtigsten Vorschriften dienen und sie diesbezüglich sensibilisieren. Sie ist jedoch keine Rechtsberatung und vermag eine Rechtsberatung durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt im Einzelfall nicht zu ersetzen.*